



Erläuternder Bericht

Ausführungsreglement zum Jagdgesetz (ReKJSG)

1. Allgemeines

Basierend auf den Änderungen im periodischen Beschluss (ehemals 5-Jahresbeschluss) über die Jagd im Wallis mussten auch diverse Anpassungen im Ausführungsreglement vorgenommen werden. Zudem gilt es die Vorgaben der eidg. Jagdgesetzgebung bzw. der dazugehörigen eidg. Jagdverordnung umzusetzen, wo dies bis anhin noch nicht der Fall war. Dann galt es letztlich einige Anpassungen/Präzisierungen im Sinne einer modernen, auf wildtierbiologischen Kriterien basierenden Jagd im Kanton Wallis vorzunehmen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (Artikeln)

1 Jagdausbildung

[Art. 1 Grundsätze](#)

Keine Änderungen

[Art. 2 Ausbildung](#)

Keine Änderungen

[Art. 3 Schiessstände](#)

Keine Änderungen

[Art. 4 Anmeldung zu den Ausbildungskursen](#)

Keine Änderungen

[Art. 5 Prüfung](#)

Die Bestimmung des Abs. 3 wurde angepasst. Zukünftig kann mit der Ausbildung erst fortgefahren werden, wenn die Schiessprüfung erfolgreich bestanden ist.



[Art. 6 Prüfungssessionen und Einschreibung für die Prüfung](#)

Keine Änderungen

[Art. 7 Prüfungskommission](#)

Keine Änderungen

[Art. 8 Ausbildungs- und Prüfungsgebühren](#)

Keine Änderungen

[Art. 9 Prüfungsergebnis und Beschwerde](#)

Keine Änderungen

2 Aufsicht über die Jagd und die wildlebenden Tiere

[Art. 10 Aus- und Weiterbildung der Berufswildhüter](#)

Keine Änderungen

NB: Im Französischen wird der Begriff "garde-chasse" durch "garde-faune" ersetzt, was die offizielle Bezeichnung für den Beruf ist.

[Art. 11 Organisation der Aufsicht](#)

Der Begriff «Sektorenchef» im Absatz 1 wurde durch den Begriff «Bereichsleiter» ersetzt.

[Art. 12 Wirkungsbereich der Wildhüter](#)

Keine Änderungen

[Art. 13 Arbeitszeit der Wildhüter](#)

Keine Änderungen

[Art. 14 Sonderdienst](#)

Keine Änderungen

[Art. 15 Zusammenarbeit unter den Wildhütern](#)

Keine Änderungen.

[Art. 16 Ausrüstung der Wildhüter](#)

Keine Änderungen.

[Art. 17 Hilfswildhüter - Organisation](#)

Keine Änderungen.

[Art. 18 Wirkungsbereich und Kompetenzen der Hilfswildhüter](#)

Keine Änderungen.

[Art. 19 Statut der Hilfswildhüter](#)

Keine Änderungen.

[Art. 20 Dienstauflösung der Hilfswildhüter](#)

Keine Änderungen.

[Art. 21 Andere Wildschutzorgane](#)

Keine Änderungen.

3 Jagdausübung

[Art. 22 Jagdpatent](#)

Keine Änderungen.

[Art. 23 Gästekarte](#)

Keine Änderungen.

[Art. 24 Ständige Weiterbildung](#)

Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) regelt in einer Richtlinie die Mindestanforderungen zum Nachweis der Fähigkeit des Jägers, seine Waffe effizient und sicher zu führen (Treffsicherheitsnachweis). Ziel ist es, die Praxis zu vereinheitlichen und die von der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) festgelegten Kriterien anzuwenden, welche in praktisch allen Schweizer Kantonen inzwischen umgesetzt wurden. Damit ist auch die Anerkennung von im Wallis absolvierten Treffsicherheitsnachweisen schweizweit sichergestellt.

Bisher musste die Bescheinigung alle drei Jahre vorgelegt werden, zukünftig muss sie jährlich vorgelegt werden, um das Jagdpatent zu erhalten. Ein jährlicher Nachweis der Treffsicherheit verbessert den Tierschutz auf der Jagd, weshalb der Bundesrat die zentralen Anforderungen im Bundesrecht regelt.

Die Absätze 4 und 5 betr. der ursprünglichen Einführung des Treffsicherheitsnachweises im Kanton Wallis wurden hinfällig und folglich gestrichen.

Art. 64 Abs. 1 des vorliegenden Reglements enthält eine Übergangsbestimmung, wonach der Jäger in einer Übergangsfrist von 4 Jahren ab Inkrafttreten dieses Ausführungsreglements mindestens alle 2 Jahre einen Treffsicherheitsnachweis über die Befähigung zum effizienten Umgang mit seiner Waffe vorzulegen hat, die den Anforderungen der DJFW gemäss der Richtlinie über periodische Schiessübungen vom 20. Dezember 2016 entspricht. Für das Jahr 2021 muss der Jäger, der seit 2018 keinen Treffsicherheitsnachweis mehr vorgelegt hat, für die Erteilung des Patentbesitzes zwingend einen Treffsicherheitsnachweis vorlegen.

Art. 25 Kontrolle

Der Jäger muss zukünftig nicht mehr zwingend sein Jagdpatent auf sich tragen, da die Papierform des Patentes nicht mehr ausgestellt bzw. abgestempelt wird. Er kann sich alternativ mittels seiner Identitätskarte sowie dem Kontrollbüchlein ausweisen.

Sämtliche Bestimmungen betr. Bracelets wurden gestrichen, da zukünftig kein erlegtes Wild mehr mittels Bracelet markiert wird bzw. die Bracelets abgeschafft wurden.

Art. 26 Haftpflichtversicherung

Keine Änderungen

Art. 27 Eröffnung

Die Jagderöffnung findet prinzipiell jeweils am Montag der dem 15. September am nächsten ist, statt. Im Beschluss wird jeweils auch das Jagderöffnungsdatum des nachfolgenden Jahres kommuniziert, damit der Jäger sich organisieren kann (z.B. Arbeits- und Ferienplanung, usw.).

(neu) Art. 28 Interaktive Jagdkarte

In diesem neu geschaffenen Artikel wird der Inhalt der interaktiven Jagdkarte umrissen und darauf hingewiesen, dass die darin festgehaltenen Perimeter in jedem Fall massgebend sind, da z.B. auf die Text-Beschriebe der Banngebiets-Grenzen zukünftig verzichtet wird.

Im Streitfall sind einzig die auf dieser Karte eingetragenen Grenzen verbindlich und massgebend.

Art. 29 Jagdwaffen

Die Bestimmungen betr. Munition wurden in den Artikel 30 (erlaubte Munition) integriert.

(neu) Art. 30 Erlaubte Munition

Der Artikel betr. erlaubter Munition wurde vom 5-Jahresbeschluss ins Ausführungsreglement (d.h. in diesen neu geschaffenen Artikel) verschoben, damit Waffen und dazugehörige Munition gleichenorts geregelt sind.

Wie in der eidg. Jagdgesetzgebung (JSG) und der dazugehörigen Verordnung (JSV) vorgesehen wird die Verwendung von Kugelgeschossen aus Blei oder mit einem Bleikern verboten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Aufbrüche erlegter Tiere, die gemäss der guten jagdlichen Praxis im Gelände deponierten werden keine Bleipartikeln enthalten. Damit wird die Gefahr der Bleivergiftung von Steinadlern, Bartgeiern oder anderen Greifvögeln, welche diese Aufbrüche fressen, verhindert. Da das Wildbret zudem zur Lebensmittelgewinnung dient, verbessert diese Bestimmung auch den Gesundheitsschutz des Menschen. Für diese Bestimmung wird eine Übergangsfrist von 5 Jahren festgelegt, damit sowohl die Verkäufer von entsprechender Jagdmunition aber insbesondere auch die Jäger entsprechend umrüsten können.

Für die Jagd mit der Flinte (Patente B, C und E) wurden folgende Änderungen festgelegt: das maximal erlaubte Kaliber für Schrotpatronen wurde für alle Jagdarten ausnahmslos auf 4.5mm definiert. Für diese Bestimmung wird eine Übergangsfrist von 2 Jahren festgelegt, damit sowohl die Verkäufer von entsprechender Jagdmunition aber insbesondere auch die Jäger entsprechend umrüsten können.

Die Verwendung von Flintenlaufgeschossen ist nun klarer geregelt und unmissverständlich nur für das Erlegen von Wildschweinen erlaubt. Das Erlegen von Wildschweinen mit Schrot

wird im Gegenzug verboten d.h. Wildschweine dürfen nur mehr mittels Flintenlaufgeschossen erlegt werden.

Zusammengefasst: Mit der Flinte ist das Erlegen von Rehwild nur mit Schrot erlaubt, das Erlegen von Wildschweinen nur mit Flintenlaufgeschossen.

Die Formulierung des Absatzes 3 wurde an die Formulierung des entsprechenden Verbots in der JSV angepasst (Begriff Wasservogeljagd). Sie legt das Verbot von bleihaltiger Munition für die Wasservogeljagd fest, nicht nur für die Jagd mit dem Patent C.

Art. 31 Einschiessen von Jagdwaffen

Der Absatz 3 wurde gestrichen, da dies zum Zweck des Einschiessens einer Waffe nicht vorgesehen ist bzw. nicht mehr der gängigen Praxis entspricht.

Art. 32 Technische Bestimmungen

Im Absatz 1 wurde ergänzt, dass die maximal erlaubte Schussdistanz von 250m mit der Kugelwaffe auch für Wildschweine gilt. Der Artikel beinhaltet zudem wie bis anhin, dass die maximal erlaubte Schussdistanz für Flinten in jedem Fall 40 Meter ist, d.h. auch für Flintenlaufgeschosse gilt diese maximal erlaubte Schussdistanz.

Eine Präzisierung wird für das Schiessen in der Nähe von Wohngebieten vorgenommen; kein Wild darf künftig näher als 100 Meter von einem Wohngebiet oder einem Gebäude, in dem sich Personen aufhalten, erlegt werden.

Absatz 3 präzisiert, dass die Waffe während der Verschiebung mittels eines Transportmittels entladen sein muss. Art. 47 dieses Reglements sieht vor, dass Waffen während der Verschiebung mit einem Transportmittel entladen sein und in einer geschlossenen Schutzhülle aufbewahrt werden müssen. Beim Fehlen einer Schutzhülle muss die Waffe (durch das Entfernen eines Sicherheitsteils) ausser Funktion gesetzt werden.

Absatz 5 und 6 wurden gestrichen, da es weder kontrollierbar noch zeitgemäss ist, diese Mittel zu verbieten. Zudem erhöhen sie die Sicherheit des Jägers insbesondere um bei einem Unfall Hilfe anzufordern.

Das Mitführen oder Verwenden von Geräten zum Beleuchten von Zielen wurde präziser geregelt und an die anlässlich der Revision des JSJ diskutierten Bestimmungen angepasst. Sämtliche künstlichen Lichtquellen, Spiegel oder andere blendende Vorrichtungen, Laserzielgeräte, Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion sind verboten. Zusätzlich verboten sind zivile, unbemannte Luftfahrzeuge, insbesondere Drohnen.

Erlaubt bleiben weiterhin Wärmebildkameras wie auch Nachtsichtgeräte zu reinen Beobachtungszwecken. In Kombination mit einer Waffe (also als Zielgerät) bzw. ausgerüstet mit einer diesem Zweck dienenden Montagevorrichtung sind sowohl Wärmebild- als auch Nachtsichtgeräte verboten!

Art. 33 Zugelassene Hunde

Die Bestimmungen betr. der zugelassenen Hunde für die jeweiligen Jagdarten wurden präzisiert. Um die bereits eingeführten eidgenössischen Gesetzesgrundlagen zu respektieren und im Sinne des Tierschutzes sind zukünftig für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine (Patent S) nur mehr Hunde mit einem für den jeweiligen Einsatzzweck erforderlichen Nachweis (Prüfung) erlaubt.

[Art. 34 Trainieren von Jagdhunden](#)

Die Gebiete für das Trainieren von Jagdhunden sind auf der interaktiven Jagdkarte eingezeichnet (Legende auf der Jagdkarte = CH).

Die Bestimmungen für das Trainieren von Jagdhunden im Monat August wurden ergänzt mit dem Passus «im offenen Jagdgebiet» um dem Verbot des Trainings in den Jagdbanngeländen nochmals Ausdruck zu verleihen.

[Art. 35 Transport von Jagdhunden](#)

Keine Änderungen

[Art. 36 Schweisshunde, offizielle Liste und Verwendung zur Jagdausübung](#)

Keine Änderungen

[Art. 37 Jagd an Sonn- und Feiertagen](#)

Keine Änderungen

[Art. 38 Schontage](#)

Keine Änderungen

[Art. 39 Jagd während der Nacht](#)

Die Jagdzeit im Monat September (welche ausschliesslich die Hochjagd betrifft) endet neu bereits um 20.15 Uhr abends (bisher 20.30 Uhr). Dadurch sollen Abschüsse während der Dunkelheit bzw. schlechtem Licht, welche insbesondere durch den vermehrten Einsatz von Wärmebildkameras in den letzten Jahren stark zunahmten, reduziert werden. Das genaue Ansprechen und auch die Schussabgabe auf das Wildtier sollen bei genügend gutem Schusslicht erfolgen, um Fehlabschüsse und schlechte Schüsse (bzw. Nachsuchen) möglichst zu verhindern und auch die Sicherheit auf der Jagd erhöhen.

[Art. 40 Jagd bei Neuschnee](#)

Keine Änderungen.

[Art. 41 Jagd in den Kulturen](#)

Keine Änderungen.

[Art. 42 Köder](#)

Keine Änderungen

[Art. 43 Geschütztes Wild](#)

Neu und in Voraussicht auf bereits geplante Markierungs-Projekte sind sämtliche Tiere welche eine GPS/Sender-Halsband oder vergleichbare Techniken (z.B. Sender-Ohrmarken) tragen geschützt. Bisher war nur Rotwild mit GPS/Sender-Halsband geschützt.

Art. 44 Abschuss von geschütztem oder nicht erlaubtem Wild

Im Absatz 1 wurde die Bestimmung zum Vorzeigen von geschützten oder nicht erlaubtem Wild dahingehend angepasst, als das dies immer dem zuständigen Wildhüter gemeldet und vorgezeigt werden muss d.h. die Möglichkeit dies auf dem nächstgelegenen Kontrollposten bzw. einem nicht-zuständigen Wildhüter vorzuzeigen entfällt. Es wurde hier ergänzt, dass das Wild unverzüglich im Kontrollbüchlein zu erfassen ist (zusätzlich zur Melde- und Zeigepflicht). Die Textpassage betr. Bracelet wurde aufgehoben.

Der gesamte Artikel wurde neu strukturiert und gliedert sich neu für die Pauschalbeträge nach den jeweiligen Jagdarten (Hochjagd, Rehbockjagd, Spezialjagden, Steinwildregulationsjagd, Wildschweinjagd) und den übrigen Fällen welche mittels Busse und Wildbretersatz abgehandelt werden.

Die Pauschalbeträge wurden in einigen Fällen angepasst und zusätzlich wurden neue Pauschalbeträge definiert für einzelne Fälle in denen bisher Bussen (plus Wildbretersatz) ausgesprochen wurden.

Die Textpassagen «durch den Inhaber des Patentes A+B oder G» in den ehemaligen Buchstaben c) und e) wurden gestrichen, da es zukünftig allen Jäger auf der Hochjagd erlaubt ist 2 Rehgeissen zu erlegen. Bisher war dies für Inhaber nur des Patentes A nicht erlaubt und die entsprechenden Fehlabschüsse einer melken Rehgeiss bzw. eines Kitzes wurden in diesen Fällen mittels Busse und Wildbretersatz geahndet.

Die Bestimmungen zum Abschuss des starken Spiessers während der ersten Hochjagdwoche wurde gestrichen, da der starke Spiesser zukünftig während der gesamten Hochjagd geschützt ist.

Der Begriff «Rehkitzjagd» wurde analog dem Beschluss durch «Spezialjagd Rehwild» ersetzt.

Die Bestimmung betr. Schlauchlänge ab wann die jeweilige Trophäe beschlagnahmt wird, wurde gestrichen. Bei Fehlabschüssen werden somit sämtliche Trophäen in jedem Fall beschlagnahmt. Dies gilt zukünftig auch für den Abschuss von starken Spiessern.

Art. 42 Murmeltiere im Saastal

An dieser Stelle gestrichen und den Inhalt in den Beschluss (Anhang 2) übertragen.

Art. 45 Verletztes Wild

Keine Änderungen

Art. 46 Meldepflichtiges Wild

An dieser Stelle wurde ein neuer Absatz (2) eingefügt. Im Rahmen der Tierseuchenprävention muss neu jedes kranke oder tot aufgefundene Wildtier dem zuständigen Wildhüter gemeldet werden.

Art. 47 Transport von Waffen

Die Bestimmung betr. Transport von Waffen am Vortag des Jagdtages wurde analog der Bestimmung für die Niederjagd (Absatz 3) auch für die Hochjagd übernommen. Damit ist der Transport von Waffen am Sonntag vor der Hochjagd sowie am zweiten Sonntag nur gestattet, wenn die benutzte Strasse für alle Jäger offen ist.

Die Bestimmung betr. Waffentransport wurden dahingehend angepasst, dass die Waffe immer in einem Schutzüberzug (Etui) transportiert werden muss, also auch wenn sie im Kofferraum transportiert wird. Wenn kein Schutzüberzug zur Verfügung steht, muss die Waffe demontiert werden (z.B. durch Entfernen der Abzugseinheit oder des Verschlusses).

[Art. 48 Verkauf von Wildbret; Fleischschau](#)

Der Absatz 3 wurde dahingehend angepasst, als dass es zukünftig keine Bracelet mehr für die Gämsen gibt.

[Art. 49 Kontrollbüchlein](#)

Keine Änderungen

[Art. 50 Streunende Katzen](#)

Keine Änderungen

[Art. 51 Beschlüsse und Nachträge](#)

Keine Änderungen

4 Wildschäden

[Art. 52 Vorbeugungsmassnahmen](#)

Keine Änderungen

[Art. 53 Herabsetzung der Entschädigung](#)

Keine Änderungen

[Art. 54 Aufhebung der Entschädigung](#)

Keine Änderungen

[Art. 55 Vorsorgliche Beweisaufnahme](#)

Keine Änderungen

[Art. 56 Kantonaler Fonds](#)

Keine Änderungen

5 Allgemeine Bestimmungen

[Art. 57 Sonderbewilligung](#)

Absatz 2 wurde an die französische Version angepasst bzw. dahingehend angepasst als nicht nur eine schlecht veranlagte oder beschädigte Trophäe zu einer Preisreduktion führen kann, sondern auch wenn das Tier in einem Zustand ist, welcher das Wildbret (ganz oder teilweise) ungeniessbar macht.

[Art. 58 Beschlagnahme der Gegenstände und Fahrzeuge](#)

Keine Änderungen

[Art. 59 Einziehung von verbotenen Waffen](#)

Keine Änderungen

[Art. 60 Zäune](#)

Keine Änderungen

[Art. 61 Banngebiete](#)

Da es künftig keine Textbeschreibungen der Banngebiete mehr gibt und letztere nur mehr auf der interaktiven Jagdkarte perimeterscharf eingezeichnet sind, wurde der Artikel dahingehend angepasst.

[\(neu\) Art. 62 Bestandesregulierung von jagdbaren Tieren in Eidgenössischen Jagdbanngebieten \(EBG\) und Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung \(WZVV\)](#)

Dieser neue Artikel erläutert die gesetzliche Grundlage für zukünftige (individuell und konkret-angeordnete) Regulationsabschlüsse jagdbarer Arten durch die Jägerschaft in eidg. Jagdbanngebieten (EJBG) und Wasser- und Zugvogelreservaten (WZVV) basierend auf dem Bundesgerichtsurteil «Jagd im Aletschwald» vom 25. November 2020.

[Art. 63 Strafbestimmung](#)

Die Bestimmungen unter Buchstabe b) wurden angepasst, weil es keine Bracelets mehr gibt. Der Begriff wurde folglich durch «Abschuss-Kontingent» ersetzt.

Beim Buchstaben i) betr. erforderlichen Sicherheitsanforderungen wurde das Gefährden von Personen durch die Schussabgabe zusätzlich eingeführt.

Buchstabe e) und j) wurden kombiniert und detaillierter beschrieben (da beide Bestimmungen die Nachsuche betreffen).

[\(neu\) Art. 64 Übergangsfristen](#)

Die Übergangsfrist für den jährlichen Treffsicherheitsnachweis ist auf 4 Jahre festgelegt. Während dieser Zeit muss der Jäger alle zwei Jahre eine Bescheinigung vorlegen, um das Jagdpatent ausgestellt zu bekommen. Jäger, die seit 2018 keine Bescheinigung vorgelegt haben, müssen 2021 einen Treffsicherheitsnachweis erbringen.

Um dem Jäger die Möglichkeit zu geben, die Bestände an Schrotmunition mit einem Durchmesser von mehr als 4.5mm aufzubrechen, wird eine Frist von 2 Jahren für die Verwendung dieser Munition gewährt.

Die Übergangsfristen für die Einführung von bleifreier Kugelmunition gemäss Art. 27a dieses Reglements wird hier auf 5 Jahre festgelegt.

Die Übergangsfrist für die Einführung der Hundepfahrungen gemäss Art. 3 dieses Reglements wird hier auf 3 Jahre festgelegt.